



Deutsche heiraten in der Schweiz



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Schweiz

Stand: April 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Schweiz unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in der Schweiz nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Einhaltung einer Aufenthaltsfrist ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Zum Teil wird für die Einreise in die Schweiz zum Zwecke der Eheschließung ein Visum benötigt. Das Visumsgesuch kann bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden, welche es via das Bundesamt für Migration (BFM) an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleitet.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in der Schweiz von einem Zivilstandsbeamten (Standesbeamten) vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Sie dürfen grundsätzlich auf jedem Standesamt heiraten. Sie müssen jedoch folgendes beachten:

Wenn Sie an einem anderen Ort heiraten möchten als dem Ort, wo Ihnen die Papiere ausgestellt wurden, teilen Sie das dem Zivilstandsbeamten mit und man wird Ihnen eine Trauungsermächtigung ausstellen, mit der Sie auf jedem beliebigen Zivilstandsamt der Schweiz heiraten können.

Ausnahme:

Wenn **beide** Heiratswilligen im Ausland wohnen, müssen sie sich für die Formalitäten zwingend an das Zivilstandsamt wenden, bei dem sie heiraten möchten. Die Ehe kann dann auch nur dort geschlossen werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist gib es nicht, jedoch ist in der Praxis zu erwarten, dass sich die kantonalen Aufsichtsbehörden bei Ausländern eine Prüfungsfrist von ca. zehn Tagen vorbehalten.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sie können frühestens am elften Tag nach Erteilung der Trauungserlaubnis heiraten. Die Trauungserlaubnis ist drei Monate gültig.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich beim Zivilstandsamt des gewünschten Eheschließungsortes, welche Unterlagen (für beide Verlobte) erforderlich sind. In der Regel sind dies:

- Ausweis über Ihren Wohnsitz,
- Auszüge aus dem Familienregister (Familienscheine), bzw. Geburtsregister, nicht älter als sechs Monate,
- Ausweise über Namen, Zivilstand und Staatsangehörigkeit,
- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Ehefähigkeitszeugnis bzw. Ledigkeitsbescheinigung:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

In der Praxis wird seit dem 21. Mai 1990 von deutschen Staatsangehörigen kein Ehefähigkeitszeugnis mehr verlangt, wohl aber eine Ledigkeitsbescheinigung. Eine solche **Ledigkeitsbescheinigung** kennt das deutsche Personenstandsrecht nicht; sie kann daher weder von innerdeutschen Standesämtern noch von der Botschaft ausgestellt werden. Diese kann ersetzt werden durch Wohnsitzbescheinigung des Einwohnermeldeamts mit Angabe des dort verzeichneten Familienstandes und eidesstattlicher Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nur dann erforderlich, wenn die Amtssprache nicht Deutsch ist. Das heißt bei einer Eheschließung in französisch- oder italienischsprachigen Kantonen.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Schweiz geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schweizerischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Für die Anerkennung einer schweizerischen Heiratsurkunde in Deutschland ist keine Legalisation erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Bis zum 31. Dezember 2012:

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Ohne Mitwirkung der Ehegatten wird der Geburtsname des Mannes gemeinsamer Familienname. Die Ehefrau kann diesem Namen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Durch ein Gesuch der Eheschließenden auf Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons kann der Familienname der Frau zum gemeinsamen Familiennamen gewählt werden. Der Ehemann kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann binnen Jahresfrist der vor der Eheschließung geführte Name wieder angenommen werden.

Ab 1. Januar 2013:

Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Heiratswilligen können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen (Ledigennamen) der Frau oder des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Deutsche Staatsangehörige unterstehen deutschem Namensrecht. Daher ändert sich für deutsche Staatsangehörige der Familienname nach Eheschließung nur, wenn die Ehegatten gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt eine Namensbestimmung gemäß § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch oder eine Rechtswahl nach Artikel 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche treffen. Die Eintragung des gemeinsamen Ehenamens nach schweizerischem Recht in der schweizerischen Heiratsurkunde ist somit für den deutschen Rechtsbereich nicht bindend.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen und dem schweizerischen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen bzw. der schweizerischen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare in der ganzen Schweiz ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen.

Eine Partnerschaft durch im Ausland wohnhafte Partner kann in der Schweiz nur geschlossen werden, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Eine reine *Touristen-Partnerschaft* (beide Partner nicht wohnhaft in der Schweiz und beide nicht Schweizer Bürger) ist nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Schweizer Botschaft in Berlin.

Sie können sich ebenfalls auf der Homepage des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen informieren, www.eazw.admin.ch.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.